

**KfW-Schnellkredit 2020 jetzt verfügbar**  
**– Bund übernimmt 100% Ausfallrisiko –**  
**keine Bonitätsprüfung durch Banken**

Stand: 17.04.2020

Der KfW-Schnellkredit 2020 steht jetzt gesunden Unternehmen zur Verfügung, die durch die Corona-Krise vorübergehend in Finanzierungsschwierigkeiten gekommen sind. Aufgrund der Übernahme von 100% des Ausfallrisikos durch die KfW entfällt die bei den bisher aufgelegten – mit der Vergabe von Darlehen verbundenen - Förderprogrammen von den mit beteiligten Privatbanken durchgeführte Bonitätsprüfung.

Damit steht mittelständischen Unternehmen eine nun wirklich unmittelbar verfügbare Finanzierungsquelle zur Verfügung.

Unternehmen, die den KfW-Schnellkredit 2020 beantragen, dürfen, wie es im Merkblatt ([https://www.kfw.de/PDF/Download-Center/Förderprogramme-\(Inlandsförderung\)/PDF-Dokumente/6000004525\\_M\\_078.pdf](https://www.kfw.de/PDF/Download-Center/Förderprogramme-(Inlandsförderung)/PDF-Dokumente/6000004525_M_078.pdf)) dazu heißt, keinen weiteren KfW-Kredit beantragen. Insbesondere ist ein Wechsel vom KfW-Sofortprogramm 2020, also den Ende März 2020 verabschiedeten Unterstützungsmaßnahmen, zum KfW-Schnellkredit 2020 ausgeschlossen. Gleiches gilt für die im Zusammenhang mit der Corona-Krise erweiterten Förderprogramme der Bürgschaftsbanken. Parallel in Anspruch genommen werden können dagegen die (nicht rückzahlbaren) Zuschüsse des Bundes und der Länder. Eine Obergrenze von EUR 800.000 pro Unternehmen darf allerdings nicht überschritten werden.

Im Einzelnen hat der KfW-Schnellkredit 2020 folgenden Leistungsumfang:

- Mittelverwendung: für Investitionen und Betriebsmittel
- Maximal EUR 500.000 pro Unternehmensgruppe mit mehr als 10 bis einschließlich 50 Mitarbeitern; höchstens EUR 800.000 pro Unternehmensgruppe; in jedem Fall ist aber 25 % des Jahresumsatzes 2019 der Maximalbetrag
- Bis zu 10 Jahre Laufzeit und höchstens 2 Jahre tilgungsfrei
- Einheitlicher Zinssatz, der sich an der Entwicklung des Kapitalmarktes orientiert
- Befristung bis 31. Dezember 2020

Voraussetzungen, um in den Genuss des KfW-Schnellkredits 2020 gelangen zu können, sind folgende:

- Unternehmen befindet sich mehrheitlich in Privatbesitz, Einzelunternehmer oder Freiberufler; auch Förderung von Unternehmen mit mehrheitlicher Beteiligung von Private Equity Investoren – Üben diese einen maßgeblichen Einfluss aus, kann der Kredit nur gewährt werden, wenn während Laufzeit keine Ausschüttungen bzw. Entnahmen für die Investoren erfolgen



- Mitarbeiterzahl ab 11
- Mindestens seit 1. Januar 2019 am Markt (Datum der ersten Umsatzerzielung)
- In den Jahren 2017 bis 2019 bzw. im Jahr 2019 wurde ein Gewinn erzielt
- Unternehmen war zum 31. Dezember 2019 nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten (Definition in der Beihilferichtlinie der EU (651/2014) – im Wesentlichen kein Verlust der Hälfte des Stammkapitals)

Zu beachten sind folgende Beschränkungen während der Laufzeit des KfW-Schnellkredits 2020:

- Keine Gewinnausschüttungen
- Vergütung Geschäftsführer maximal EUR 150.000 pro Jahr und Person

Wir unterstützen Sie gerne im Zusammenhang mit der Beantragung des KfW-Schnellkredits 2020, bei der Inanspruchnahme anderer Fördermittel und sonstigen Fragen im Zusammenhang mit der Corona-Viruskrise.

Gerne berät Sie **Dr. Hermann Knott**, [hermann.knott@AndersenTaxLegal.de](mailto:hermann.knott@AndersenTaxLegal.de) ausführlich zu diesem Thema.

